

Niedersächsisches Umweltministerium, Postfach 41 07, 30041 Hannover



Eingang NGS

12. Juni 2009

**Niedersächsisches
Umweltministerium**

GAÄ-Z Braunschweig, Hannover,
Lüneburg, Oldenburg
Region Hannover

NGS – Zentrale für Sonderabfälle
GAA Hildesheim (ZUS AGG)

Bearbeitet von
Dr. Werner Heine

E-Mail-Adresse:
Werner.Heine
@mu.niedersachsen.de*

nachrichtlich
Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 – 62800/14

Durchwahl (0511) 120-
3261

Hannover
09.06.2009

Umsetzung der Deponieverordnung: Ablagerung von gefährlichen Abfällen auf Siedlungsabfalldeponien der Klassen DK I und DK II

Mit den Erlassen vom 30.01.2007 und 18.03.2008 (Az: 36-62800/13) wurden für die Ablagerung von gefährlichen Abfällen auf Deponien der Klassen I und II ergänzende Zuordnungswerte festgelegt. Die genannten Erlasse werden hiermit unter Anpassung an die novellierte Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Artikel 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27.04.2009 - Deponieverordnung) fortgeschrieben und ersetzt.

Nach § 6 Abs. 3 Deponieverordnung (DepV) können gefährliche Abfälle auf Deponien der Klassen I und II abgelagert werden, wenn die Abfälle die dafür geltenden Zuordnungskriterien des Anhangs 3 DepV einhalten. Darüber hinaus sind bei gefährlichen Abfällen im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung vor der Ablagerung bei der grundlegenden Charakterisierung zusätzlich die Gesamtgehalte ablagerungsrelevanter Inhaltsstoffe sowie im Fall von Spiegeleinträgen die relevanten gefährlichen Eigenschaften zu ermitteln (§ 8 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 DepV) und zu bewerten.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
*nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente
Internet

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Bei den gefährlichen Abfällen, die im Musterkatalog 2007 in den Spalten 4 und 5 mit dem Eintrag „J“ versehen sind (s. Erlass vom 31.01.2007, Az. wie vor), ist eine Prüfung im Falle der vorgesehenen Ablagerung auf Deponien der Klassen I oder II auf zusätzliche anorganische und organische Parameter erforderlich.

Für Schwermetall-Gesamtgehalte gelten die Zuordnungswerte der Tabelle 1, bis zu denen die Abfälle auf Deponien der Klassen I oder II abgelagert werden dürfen. Werden diese Werte überschritten, ist nur in begründeten Fällen eine Ablagerung in Abstimmung mit der ZUS AGG möglich.

Parameter	Zuordnungswert DK I	Zuordnungswert DK II	Dimension
Arsen	500	1.000	mg/kg TM
Blei	3.000	6.000	mg/kg TM
Cadmium	100	200	mg/kg TM
Chrom, gesamt	4.000	8.000	mg/kg TM
Kupfer	6.000	12.000	mg/kg TM
Nickel	2.000	4.000	mg/kg TM
Quecksilber	150	300	mg/kg TM
Zink	10.000	20.000	mg/kg TM

Tab. 1: Schwermetall-Gesamtgehalte

Für die organischen Parameter ist eine Untersuchung mindestens auf die Parameter PCB, PAK und KW durchzuführen. Die Ablagerung auf Deponien der Klassen I oder II ist bei Einhaltung der Zuordnungswerte der Tabelle 2 zulässig.

Parameter	Zuordnungswert DK I	Zuordnungswert DK II	Dimension
PCB ₆ (nach DIN)	5	10	mg/kg TM
PAK ₁₆ (nach EPA)	500 ¹	1.000 ¹	mg/kg TM
KW (C ₁₀ - C ₄₀)	4.000	20.000	mg/kg TM
PCDD/ DF	1.000	10.000	ng/kg TM (TE)

¹ Der PAK-Gehalt gilt für Straßenaufbruch sowie für Boden und Bauschutt, der nicht von Gaswerksstandorten, Teeröl-imprägnieranlagen oder ähnlichen Standorten stammt. In derartigen Fällen gilt der halbe Zuordnungswert. Abweichend kann Straßenaufbruch als Schollenaufbruch oder hydraulisch gebunden in Monopoldern auf Deponien der Klassen I oder II mit PAK-Gehalten bis 5000 mg/kg abgelagert werden, wenn der Abfall nach einer Entsorgungsmaßnahme mit bindigem Boden abgedeckt wird (s. Erlass vom 23.03.2006 Az: 36 – 62800/05/2).

Tab. 2: Gehalte an ausgewählten organischen Schadstoffen (Summenparameter)

Bestehen Anhaltspunkte für relevante Gehalte an polychlorierten Dioxinen und Furanen, so sind auch die Toxizitätsäquivalente zu bestimmen. Die Ablagerungsfähigkeit in Ablagerungsbereichen von Deponien der Klassen I oder II ist anhand der Zuordnungswerte der Tabelle 2 zu beurteilen. Die Ablagerung dieser Abfälle ist an die Bedingung geknüpft, dass nach Art und Ort des Einbaus ein Kontakt zu organisch belastetem Sickerwasser weitestgehend ausgeschlossen ist.

Untersuchungen auf weitere Schadstoffe wie z. B. zinnorganische Verbindungen oder polyfluorierte Tenside sind im Feststoff durchzuführen, wenn nach Art, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls Anhaltspunkte für erhöhte Gehalte bestehen. Dies gilt auch bei Anhaltspunkten für relevante BTXE- oder LCKW-Gehalte. Diese sind bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Ablagerung im Einzelfall zu berücksichtigen. Zur Sicherstellung eines landeseinheitlichen Vollzuges ist in diesen Fällen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim als Zentrale Unterstützungsstelle Abfallwirtschaft, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) zu beteiligen.

Die Vorlage der Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG ist bei den im Musterkatalog mit einem „J“ gekennzeichneten gefährlichen Abfällen Voraussetzung für eine entsprechende Zuweisung nach § 16 a des Niedersächsischen Abfallgesetzes an eine Deponie der Klassen I oder II in Niedersachsen und die Bestätigung des Entsorgungsnachweises, deren Durchführung im Übrigen unberührt bleibt. Bei mit einem „J“ gekennzeichneten Abfallarten mit herkunftsunabhängig einheitlicher Art der Belastung (z. B. teerhaltiger Straßenaufbruch mit dafür typischen hohen PAK-Gehalten) kann das zuständige GAA abweichend vom sonstigen Verfahren in der Deponiezulassung regeln, dass die Einzelfallzustimmung entfällt, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt wird. Die Satzung ist entsprechend anzupassen.

Auf ungedichteten Altdeponien dürfen die Abfälle gemäß des vorliegenden Erlasses auch in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der novellierten Deponieverordnung nicht abgelagert werden.

Im Auftrage



Dr. Edom